

S a t z u n g

der Gemeinde Altenholz über die Erhebung von Benutzungsgebühren bei Vergabe von Räumlichkeiten des Gemeindezentrums Altenholz (Benutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz v. 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566) i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1, 6 Abs. 1 bis 4 und Abs. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetz v. 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566) und § 15 der Satzung für die Benutzung des Gemeindezentrums wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15. Dezember 2021 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung des Gemeindezentrums erhebt die Gemeinde Altenholz eine Benutzungsgebühr nach den Bestimmungen dieser Satzung, wenn Räumlichkeiten oder einzelne Räume zur Benutzung durch Dritte für Veranstaltungen, Versammlungen und dergleichen überlassen werden.

§ 2 Datenverarbeitung

Die Gemeinde ist berechtigt, die notwendigen – auch personenbezogenen – Daten der antragstellenden Personen/Verantwortlichen von Veranstaltungen zur Erfüllung der ihr nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

§ 3 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung des Gemeindezentrums werden Gebühren regelmäßig nach der Dauer der Benutzung der Räume wie folgt erhoben:

	Größe qm	Gebühr je angefangene Stunde	tageweise
		Euro	Euro
Gruppenraum 7 (EG)	74	10,00	75,00
Gruppenraum 4 (EG)	29	4,00	30,00

	Größe qm	Gebühr je angefangene Stunde	tageweise
		Euro	Euro
Gruppenraum 6 (OG)	37	4,00	30,00
Saal 1 (OG) ohne Bühne	148	20,00	135,00
Saal 1 mit Bühne	148 59 Bühne	28,00	200,00
Saal 2 (OG)	223	23,00	160,00
Saal 1 u. 2 ohne Bühne	371	40,00	295,00
Saal 1 u. 2 mit Bühne	371 59 Bühne	50,00	355,00
Saal 3 (OG)	121	20,00	135,00
Aufenthaltsraum Schützen	36	8,00	55,00
Schießsportanlage	--	25,00	175,00

Für die Umkleide-, Dusch- und Waschräume werden Gebühren im Rahmen der Sportplatzbenutzung erhoben.

(2) Bei gewerblicher Nutzung erhöht sich die Gebühr nach Abs. 1 um 30 %.

(3) Die Nutzung für Familienfeiern und Jubiläen, die durch die Pächterin / den Pächter der Restauration im Gemeindezentrum angemeldet wird, gilt nicht als gewerbliche Nutzung im Sinne des Abs. 2.

§ 4

Pflichten der Gebührenpflichtigen

(1) Gebührenpflichtige haben alle für die Errechnung der Benutzungsgebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen für die Feststellung bzw. Überprüfung der Bemessungsgrundlage vorzulegen.

(2) Berechnungsgrundlage der Gebühr bildet der Benutzungsvertrag mit den entsprechenden Angaben.

(3) Gebührenpflichtig sind die antragstellenden Personen und die Verantwortlichen von Veranstaltungen der angemeldeten Maßnahme. Sie haften als Gesamtschuldner.

(4) Nebenleistungen bei der Durchführung öffentlicher Veranstaltungen (Theatervorstellungen, Konzerte usw.) wie z.B. Garderobenversicherung, Unfall- und Haftpflichtversicherung für Besuchenden und Teilnehmenden von Darbietungen aller Art, GEMA-Gebühren usw. haben die antragstellenden Personen bzw. die Verantwortlichen von Veranstaltungen auf eigene Rechnung sicherzustellen. Sie sind nicht Gegenstand dieser Satzung.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Zahlungsverpflichtung entsteht mit Abschluss des Benutzungsvertrages. Die Gebühr ist spätestens 8 Tage vor Beginn der Veranstaltung fällig.

§ 6

Leistungspflicht bei kurzfristiger Absage von Veranstaltungen

(1) Die Gebührenschuld besteht auch dann, wenn die Veranstaltenden aus Gründen, die sie an der Durchführung hindern und nicht von der Gemeinde Altenholz zu vertreten sind, die genehmigte Veranstaltung kurzfristig absagen. Sie gilt als kurzfristig abgesagt, wenn dies 8 Tage vor dem Durchführungstermin erfolgt.

(2) Bei einer kurzfristigen Absage von Veranstaltungen ist die Hälfte der berechneten Benutzungsgebühr zu entrichten, es sei denn, der vorgesehene Raum kann anderweitig vergeben werden.

§ 7

Gebührenbefreiung/-ermäßigung

(1) In begründeten Ausnahmefällen kann durch den Bürgermeister eine Gebührenermäßigung bzw. Gebührenbefreiung gewährt werden.

(2) Gemeinnützige, wohltätige sowie politische Vereine und Verbände aus Altenholz sind von der Zahlung einer Gebühr befreit.

(3) Die Gebührenbefreiung gemäß Abs. 2 gilt auch für gemeinnützige, wohltätige sowie politische Vereine und Verbände mit Sitz in der Gemeinde Dänischenhagen, wenn diese Gemeinde eine gleichlautende Regelung zugunsten von Vereinen und Verbänden in Altenholz beschlossen hat.

(4) Gehen zeitgleich Anträge auf Vergabe von Räumlichkeiten für das Gemeindezentrum Altenholz von gemeinnützigen, wohltätigen sowie politischen Vereinen und Verbänden aus den Gemeinden Altenholz und Dänischenhagen ein, sind Vereine und Verbände mit Sitz in der Gemeinde Altenholz vorrangig zu berücksichtigen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsgebührensatzung in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Altenholz, den 20.12.2021

Ehrich
Bürgermeister